

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

**B 85, Cham - Regen;
Planfeststellung für den Ausbau bei Linden (3. Fahrstreifen) von Abschnitt 2270,
Station 0,165 bis Abschnitt 2270, Station 1,335, Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+030, im
Gebiet der Gemeinde Geiersthal und der Gemeinde Patersdorf und ökologischen
Kompensationsmaßnahmen im Gebiet des Marktes Teisnach und der Stadt Zwiesel,
Landkreis Regen**

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, plant die Bundesstraße 85 bei Linden auszubauen. Auf einer Länge von etwa 1.030 m soll ein dritter Fahrstreifen angelegt werden. Die bestehende plangleiche Kreuzung mit der GVS Linden – Patersdorf wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen bleiben. Die GVS wird zukünftig mit einem neuen Bauwerk unter der B 85 geführt. Eine direkte Anbindung an die B 85 erfolgt nicht. Bestehende Zufahrten im Ausbaubereich werden geschlossen. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens mit öffentlichen Feld- und Waldwegen beträgt ca. 1.170 m. Für den Ausbau werden ca. 1,27 ha Fläche neu versiegelt. Durch das Vorhaben soll insbesondere die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage folgender der Regierung von Niederbayern vorliegender Unterlagen durchgeführt:

- Erläuterungsbericht vom 12.09.2022
- Übersichtskarte 1 : 25.000 vom 12.09.2022
- Übersichtslageplan 1 : 2.500 vom 12.09.2022
- Lagepläne 1 : 1.000 vom 12.09.2022
- Höhenpläne 1 : 1.000 / 100 vom 12.09.2022
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne M 1 : 1.000 vom 12.09.2022
- Grunderwerbsverzeichnis vom 12.09.2022
- Regelungsverzeichnis vom 12.09.2022
- Regelquerschnitt 1 : 50 vom 12.09.2022
- Unterlagen zu den schalltechnischen Berechnungen vom 12.09.2022
- Unterlagen zu den Luftschadstoffen vom 12.09.2022
- Unterlagen zu den wassertechnischen Berechnungen vom 12.09.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan -Textteil- vom 12.09.2022
- Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000 vom 12.09.2022

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12.09.2022
- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen vom 12.09.2022

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel. 0871/808-1472, eingesehen werden.

Landshut, 14.11.2022

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Gez.

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident